

## Beschluss

10 L 567/10

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Technischen Fernmeldeamtsrats

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Koch und andere, Hohenzollern-  
straße 25, 30161 Hannover, Gz.: Ko 283/2010,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG, Rechts-  
service Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover, Gz.:

Antragsgegnerin,

wegen einer bundesbeamtenrechtlichen Streitigkeit;  
hier: Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

am 02. Dezember 2010

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht **W e i ß**,  
den Richter am Verwaltungsgericht **V i e t e n**,  
die Richterin am Verwaltungsgericht **E s c h e n b a c h**

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen  
die Verfügung des Vorstandes der Deutschen Telekom AG vom 04. Okto-  
ber 2010 wird für die Zeit bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Erlass  
des Widerspruchsbescheides wiederhergestellt.

**proT-in**  
Bundesvorstand  
Kellerbergstr. 16  
57319 Bad Berleburg  
eMail bundesvorstand@proT-in.de  
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

#### Gründe:

##### I.

Der am [ ] geborene Antragsteller legte [ ] 1978 an der Fachhochschule [ ] - Fachbereich Elektrotechnik - die staatliche Abschlussprüfung in der Fachrichtung Informationsverarbeitung mit Erfolg ab. Die Fachhochschule verlieh ihm den akademischen Grad „Ingenieur (grad.)“. Nach eigener Darstellung ist er aufgrund des am 31. Juli 1981 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen berechtigt, anstelle der Graduierung den Grad Diplom-Ingenieur zu führen; von dieser Wahlmöglichkeit habe er, so der Antragsteller im September 1981, Gebrauch gemacht.

Der Präsident der Oberpostdirektion Münster ernannte ihn [ ] 1978 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Technischen Fernmeldeinspektoranwärter. [ ] 1979 bestand der Antragsteller die Prüfung für den gehobenen fernmeldetechnischen Dienst, [ ] 1979 wurde er unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Probe zum Technischen Fernmeldeoberinspektor zur Anstellung ernannt. [ ] 1982 verlieh ihm der Präsident der Oberpostdirektion Münster - der Antragsteller war inzwischen Technischer Fernmeldeoberinspektor - die Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit. Mit Wirkung vom [ ] 1990 wurde er - inzwischen Technischer Fernmeldeamtmann - in das Unternehmen Deutsche Bundespost TELEKOM übergeleitet, mit Wirkung vom [ ] 2003 - seit [ ] 1996 Technischer Fernmeldeamtsrat - unter Berufung auf die Regelungen zum Rationalisierungsschutz aus dienstlichen Gründen von der T-Com Zentrale zur Personalservice-Agentur (PSA) Vivento versetzt. Die Betroffenen sollen dort qualifiziert und zur Wahrnehmung vorübergehender Aufgaben

innerhalb und außerhalb des Konzerns Deutsche Telekom AG bzw. auf dauerhafte Arbeitsplätze vermittelt werden.

Unter dem                    2010 wandte sich die Deutsche Telekom AG an den seit Jahren in                    wohnhaften Antragsteller: Man beabsichtige, ihm gemäß § 4 Abs. 4 PostPersRG mit Wirkung vom 01. September 2010 dauerhaft eine nach A 12 bewertete Tätigkeit als Projektmanager im Unternehmen Vivento Customer Services GmbH (VCS) in Osnabrück zuzuweisen. Das dringende betriebliche und personalwirtschaftliche Interesse an der Zuweisung bestehe darin, Beamtinnen und Beamten, deren Arbeitsposten ersatzlos weggefallen seien und für die ein anderer Arbeitsposten nicht verfügbar sei, Tätigkeiten bei Tochtergesellschaften zu verschaffen. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass die Deutsche Telekom AG dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch auf Beschäftigung ihrer Beamten Rechnung zu tragen habe. Er erhalte Gelegenheit, zu der beabsichtigten Maßnahme Stellung zu nehmen. - Dem war eine „Summarische Darstellung der Tätigkeitseinhalte“ beigelegt.

Darauf antwortete der Antragsteller unter dem 14. Juli 2010: Er sei mit dem Einsatz nicht einverstanden. Die VCS sei ausschließlich an für ihn wohnortfernen Standorten vertreten. Er habe zusammen mit seiner berufstätigen Frau und zwei in der Ausbildung befindlichen Kindern Wohneigentum in                    , Seinen im Pflegeheim in                    lebenden Eltern stehe er als Betreuer zur Verfügung. Die dauerhafte Zuweisung zum Standort Osnabrück bedeute für ihn Wegezeiten (Wohnung - Einsatzstelle) von 2:30 Stunden bei Benutzung von Bus und Bahn sowie ca. 1:30 Stunden bei Pkw-Nutzung für die einfache Wegstrecke. Derzeit habe er keinen Dienstposten, und es fehle das konkret- und abstrakt-funktionelle Amt. Dieser Mangel werde durch die beabsichtigte Zuweisung nicht behoben.

Am 04. Oktober 2010 kam es zu einem Einigungsstellenverfahren betreffend die Zuweisung von Beamtinnen und Beamten aus der Deutschen Telekom AG (Vivento) in das Unternehmen Vivento Customer Services GmbH. In einem darüber gefertigten Protokoll heißt es:

„1. Es wird gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 PostPersRG festgestellt, dass ein Grund für die Verweigerung der Zustimmung im Sinne des § 77 Abs. 2 BPersVG hinsichtlich der folgenden Beamten nicht vorliegt: ...

2. ...

Die Vertreter des Betriebsrates erklären, dass sie bei rechtlichen Restbedenken auf der Voraussetzungsebene - ob bspw. der Aufgabenbereich des Beamten der richtigen Laufbahn zuzuordnen sei - gleichwohl die Zustimmung zur Zuweisung erteilen würden. Der Beamte könne die Rechtsfrage individualrechtlich klären lassen.\*

Mit Verfügung vom 04. Oktober 2010 wandte sich der Vorstand der Deutschen Telekom AG an den Antragsteller; Ihm werde dauerhaft mit Wirkung vom 18. Oktober 2010 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG im Unternehmen Vivento Customer Services GmbH (VCS) Osnabrück als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis die Tätigkeit eines Projektmanagers und konkret die Tätigkeit als Projektmanager zugewiesen. Bei der VCS handele es sich um eine zum Konzern Deutsche Telekom AG gehörende juristische Person mit Sitz in Bonn und 16 zentral gesteuerten Betrieben an derzeit 17 Standorten mit einer standortbezogenen Belegschaftsgröße von 150 bis 350 Mitarbeitern. Der Geschäftsauftrag der VCS sei vorrangig durch die Erbringung konzerninterner Dienstleistungen im Backoffice-Bereich definiert. Die Tätigkeit eines Projektmanagers sei im Unternehmen VCS der Entgeltgruppe T 7 zugeordnet, welche bei der Deutschen Telekom AG der Besoldungsgruppe A 12 entspreche. Ein wohnortnäherer Einsatz sei geprüft worden, er sei nicht möglich. Die Betriebsräte seien ordnungsgemäß beteiligt worden. Die Deutsche Telekom AG habe in der Vergangenheit massiv Kunden und damit Marktanteile verloren. Um dieser bedrohlichen Entwicklung entgegenzuwirken, seien Veränderungen im Unternehmen zur Steigerung der Servicequalität und der Wettbewerbsfähigkeit erforderlich. Das dringende betriebliche und personalwirtschaftliche Interesse an der Zuweisung bestehe darin, Beamtinnen und Beamten, deren Arbeitsposten in der Deutschen Telekom AG ersatzlos weggefallen und für die ein anderer Arbeitsposten nicht verfügbar sei, Tätigkeiten bei Tochtergesellschaften zuzuweisen. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass die Deutsche Telekom AG dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch auf Beschäftigung ihrer Beamtinnen und Beamten Rechnung zu tragen habe. Komme sie dieser Verpflichtung nicht nach, könne der verfassungsrechtliche Anspruch durch Zwangsgelder erwirkt werden. Der Umstand, dass

seine Ehefrau an ihrem jetzigen Arbeitsort berufstätig sei, stelle keinen Hinderungsgrund dar, da seine Alimentation als vollzeitbeschäftigter Beamter hinreichend für die gesamte Familie sei. Soweit er die größere Entfernung und die damit verbundene längere Anreise zu dem neuen Beschäftigungsort beanstande, gelte, dass er als Beamter der Hoheitsgewalt seines Dienstherrn Deutsche Telekom AG unterworfen sei und insbesondere nicht frei über den Ort und den Inhalt seiner Beschäftigung entscheiden könne. Die Pflege seiner Eltern sei durch das Pflegeheim sichergestellt. Die von ihm vorgebrachten Belange müssten hier aufgrund der Notwendigkeit, reibungslose Arbeitsprozesse sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Telekom AG zu steigern, zurückstehen. Seine Rechtsstellung als Beamter bleibe unberührt.

Gleichzeitig ordnete der Vorstand die sofortige Vollziehung an: In der Rechtsprechung sei anerkannt, dass die Gewährleistung einer amtsangemessenen Beschäftigung der Beamtinnen und Beamten im Bereich der Deutschen Telekom AG ein öffentliches Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO darstelle, selbst wenn die Deutsche Telekom AG den Nutzern der Telekommunikationsdienstleistungen gegenüber nicht hoheitlich handle. Die Umwandlung der ehemaligen Deutschen Bundespost Telekom in die Deutsche Telekom AG, mit der gleichzeitig die Öffnung des Telekommunikationsmarktes einhergegangen sei, habe bei der Deutschen Telekom AG aufgrund der harten Wettbewerbssituation zum Verlust von Marktanteilen geführt, so dass Beschäftigungsmöglichkeiten für die Beschäftigten des Unternehmens ersatzlos weggefallen seien und der Personalbestand an den Personalbedarf angepasst werden müsse. Die Sicherstellung der Beschäftigung von voll alimentierten Beamtinnen und Beamten im Rahmen einer Zuweisung liege im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland, da durch sie eine unnötige Mehrbelastung des Haushalts vermieden werde. Vorliegend sei für die Zuweisung von Tätigkeiten bei einem anderen Unternehmen das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben, da es der Deutschen Telekom AG aufgrund der bereits eingehend dargelegten wirtschaftlichen und personellen Situation nicht möglich sei, ihn, den Antragsteller, zur Zeit anderweitig zu beschäftigen. Mit der Zuweisung von Tätigkeiten in einem anderen Unternehmen trage die Deutsche Telekom AG dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch auf Beschäftigung ihrer Beamtinnen und Beamten Rechnung. Die Tätigkeit im Unternehmen VCS,

die ihm, dem Antragsteller, zugewiesen werde, beruhe auf einer aktuell und nur zur Zeit bestehenden Möglichkeit, in dem Unternehmen VCS beschäftigt zu werden. Die dort zu erfüllende Tätigkeit müsste andernfalls durch zusätzliches Personal vom Arbeitsmarkt rekrutiert werden. Dies sei dem Unternehmen nicht zumutbar, zumal er als Beamter eine Dienstleistungspflicht zu erfüllen habe, für die er ja auch entsprechend seiner Besoldungs- und Laufbahngruppe alimentiert werde. Das Abwarten eines eventuellen Rechtsbehelfs- oder Klageverfahrens, welches unter Umständen Jahre in Anspruch nehmen könne, sei für die Deutsche Telekom AG aus den bereits genannten Gründen nicht hinnehmbar, weil damit auch die gesamte Zuweisungsmaßnahme gefährdet würde.

Dagegen erhob der Antragsteller Widerspruch - wann das erfolgte, ist derzeit nicht feststellbar; jedenfalls lag der Rechtsbehelf am 21. Oktober 2010 vor -: Die zugewiesene Tätigkeit sei weder amtsangemessen noch persönlich zumutbar. - Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden.

Am 13. Oktober 2010 hat er um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht mit dem Antrag,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Zuweisungsbescheid der Antragsgegnerin vom 4. Oktober 2010 wiederherzustellen.

Zur Begründung macht er geltend: Die Sofortvollzugsanordnung sei fehlerhaft begründet worden. Der gesamte Text erweise sich als wörtliche und vollständige Wiederholung eines Mustertextes aus dem sog. „Zuweisungsleitfaden“ der Deutschen Telekom AG, Stand März 2010. Deshalb bestehe kein Einzelfallbezug. - Außerdem könne ihm eine amtsangemessene Tätigkeit nur unter der Voraussetzung zugewiesen werden, dass er zum Zeitpunkt der Zuweisung einen amtsangemessenen Dienstposten innehabe. Indessen habe er zur Zeit weder ein abstrakt- noch ein konkret-funktionelles Amt inne. Die abstrakte Tätigkeit als Projektmanager reiche nicht aus, um die rechtlichen Anforderungen an die Amtangemessenheit im abstrakt-funktionellen Sinne zu erfüllen. Ihm würden keinerlei Führungsaufgaben übertragen. Die Zuweisung einer Projektstätigkeit sei von vornherein nicht amtsangemessen. Das Projekt „Megaplan“ sei zeitlich begrenzt. Die Tätigkeitsbeschreibung sei nicht hinrei-

chend bestimmt. - Die Entscheidung sei auch ermessensfehlerhaft, da offenbar nicht geprüft worden sei, ob der Einsatz eines am Standort Osnabrück wohnhaften Beamten für diese Tätigkeit in Betracht komme. Er bestreite, dass der Einsatz eines standortnäheren Mitarbeiters nicht möglich sei und er der einzige in Betracht kommende Mitarbeiter sei, der für diese Tätigkeit eingesetzt werden könne. Er bestreite weiter, dass die VCS-Dienststelle Osnabrück dauerhaft bestehen werde. Nach seinem Kenntnisstand stünden die VCS-Einheiten zum Verkauf. Die Antragsgegnerin behaupte zur Rechtfertigung ihrer Sofortvollzugsanordnung, dass ohne seinen, des Antragstellers, Einsatz für die Erfüllung der zugewiesenen Tätigkeit zusätzliches Personal eingestellt werden müsste. Diese Behauptung sei falsch. Für die Megaplan-Tätigkeiten gebe es keinerlei zusätzlichen Personalbedarf. Bislang würden die Megaplan-Tätigkeiten von den Organisationseinheiten PTI an vielen Standorten im Bundesgebiet erledigt. Es sei geplant, ab Anfang nächsten Jahres größere Arbeitsmengen von den PTI-Standorten Münster, Osnabrück und ggf. Bielefeld zur VCS Osnabrück zu verlagern. Nur durch diese Verlagerung entstehe ein Bedarf an Mitarbeitern bei der VCS in Osnabrück. Die Behauptung, der ihm zugewiesene Arbeitsplatz müsste von der Telekom ggf. durch Ersatzpersonal vom freien Arbeitsmarkt besetzt werden, dürfte sich somit als schlicht falsch herausstellen. Sollten wider Erwarten doch Arbeitsüberhänge an den PTI-Standorten vorhanden sein, könnten diese durch den Einsatz standortnah wohnender Mitarbeiter aufgefangen werden. Er könnte deshalb ohne weiteres auch in der Organisationseinheit der PTI in Bielefeld eingesetzt werden. Die Notwendigkeit, ihn der VCS in Osnabrück zuzuweisen, bestehe daher aus sachlichen Gründen nicht. Die vom Gesetzgeber eröffnete Möglichkeit der Zuweisung werde vorliegend für eine telekominterne Umorganisation schlicht und ergreifend missbraucht. Dass im Rahmen des Megaplan-Projekts Tätigkeiten, die bislang mit dem vorhandenen Personal hätten erledigt werden können, schlicht verlagert würden, werde inzwischen auch von anderen Mandanten seiner Prozessbevollmächtigten bezüglich anderer VCS-Standorte bestätigt. Nach alledem sei ein konkreter Bedarf, ihm eine Tätigkeit in Osnabrück zuzuweisen, nicht ersichtlich. Sollte die Antragsgegnerin tatsächlich beabsichtigen, die beschriebenen Aufgaben dauerhaft bei der VCS durchführen zu lassen, handelte es sich lediglich um eine Verschiebung der normalen, laufend anfallenden Arbeitsmengen von der Organisationseinheit PTI zur VCS. Die Mitarbeiter bei PTI würden ihre Arbeit und damit ihre Arbeitsplätze verlieren. Ihm sei mit Schreiben vom 06. Oktober 2010 ein vom Perso-

nalvorstand persönlich unterzeichnetes Angebot zur Inanspruchnahme einer Vorruhestandsregelung unterbreitet worden. In dem Schreiben werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um ein Instrument für einen sozial verträglichen Personalabbau handele. Aus dem Schreiben werde deutlich, dass man ihm ein Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nahelegen wolle. Des Weiteren sei er mit einer e-mail des Leiters Transfermanagement darauf hingewiesen worden, dass Anträge auf Vorruhestand noch im November 2010 gestellt werden müssten. Betrachte man diese Vorschläge im Zusammenhang mit der hier streitigen Zuweisung, erwecke das Vorgehen der Antragsgegnerin den Eindruck, dass er durch die Kombination einer nicht amtsangemessenen Tätigkeit in Verbindung mit wohnortfernem Arbeitseinsatz möglichst kurzfristig zu einer Beendigung seiner beruflichen Tätigkeit gedrängt werden solle. Vor diesem Hintergrund erhielten die Zweifel an der Behauptung, dass sein Einsatz personalwirtschaftlich erforderlich sei, noch einmal ein völlig neues Gesicht. Im Übrigen werde er zunächst umfassend geschult. Er sei mit den vorhandenen Kenntnissen und Fähigkeiten noch nicht in der Lage, die gestellten Aufgaben zu erfüllen. Außerdem stelle sich die Lage so dar, dass die Anzahl der bisher bei der VCS Osnabrück eingegangenen Arbeitsaufträge bei weitem nicht ausreiche, um die arbeitsfähigen Kollegen auszulasten. - Dazu hat der Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung vom 21. November 2010 abgegeben. - Die Zuweisung sei aus persönlichen Gründen unzumutbar.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Mit dem Vorbringen, dass das Abwarten eines eventuellen Widerspruchs- oder gerichtlichen Verfahrens, welches unter Umständen Jahre in Anspruch nehmen könne, die Zuweisungsmaßnahme gefährden würde, weil in diesem Fall zur Erfüllung der zugewiesenen Tätigkeit zusätzliches Personal eingestellt werden müsste, sei ein besonderes, das öffentliche Interesse am Erlass der Zuweisung selbst übersteigendes öffentliches Interesse an der sofortigen Umsetzung der Maßnahme geltend gemacht worden. Dabei sei unbeachtlich, ob die Erwägungen inhaltlich zutreffen würden. Inwieweit die Gründe tragfähig seien und ein überwiegendes öffentliches Inte-

resse an der sofortigen Vollziehung anzunehmen sei, sei an dieser Stelle nicht zu prüfen, sondern erlange erst im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden gerichtlichen Interessenabwägung Bedeutung. - Die Zuweisung vom 04. Oktober 2010 sei offensichtlich rechtmäßig. Eine dauerhaft auszuübende Tätigkeit könne ggf. auch aus verschiedenen Projekten stammen. Das Projekt Megaplan möge zwar als solches durchaus zeitlich begrenzt sein. Das sei aber unerheblich. An der Zuweisung bestehe für sie ein dringendes personalwirtschaftliches und betriebliches Interesse. Sie habe ein Interesse daran, ihre Beschäftigten amtsentsprechend anhand ihres Tätigkeitsprofils effektiv einzusetzen. Selbstverständlich bestehe das Interesse auch darin, vorhandenes Personal einzusetzen, das ohnehin besoldet werden müsse, anstatt zusätzliches Personal einzustellen. Sie erfülle gerade die wichtige öffentliche Pflicht, die amtsangemessene Beschäftigung des Antragstellers zu realisieren. Die Erfüllung dieser Pflicht begründe zugleich das für die Zuweisung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG erforderliche dringende personalwirtschaftliche Interesse, denn mit Anwendung der genannten Rechtsvorschrift werde der allgemein geltende beamtenrechtliche Grundsatz des Anspruchs auf einen amtsangemessenen Aufgabenbereich ausdrücklich für die (kraft Zuweisung erfolgende) Tätigkeit eines Beamten in einem privatrechtlichen Unternehmen realisiert. Der Antragsteller kritisiere die Entscheidung der Deutschen Telekom AG, die Erledigung der Aufgaben des Projekts Megaplan von der Organisationseinheit PTI auf die Tochtergesellschaft VCS zu übertragen. Er mutmaße, nur durch diese Verlagerung entstehe überhaupt ein Bedarf an Mitarbeitern bei der VCS in Osnabrück. Ihm sei entgegenzuhalten, dass die unternehmerischen Leitentscheidungen der Konzernführung sich einer Diskussion durch den Antragsteller bereits in grundsätzlicher Hinsicht entzögen. Die Entscheidung, bestimmte Aufgabenbereiche aus der Aktiengesellschaft herauszulösen und auf andere Unternehmensteile zu übertragen, sei von der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit bzw. dem Organisationsermessen des Dienstherrn gedeckt. Der Einwand sei somit nicht geeignet, Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zuweisung zu begründen. Wenn der Antragsteller behauptete, dass ein echter zusätzlicher Personalbedarf bei der VCS nicht bestehe und sie, die Antragsgegnerin, ohne die hier streitige Zuweisungsmaßnahme keinesfalls Personal vom Arbeitsmarkt rekrutieren müsste, so verweise sie auf eine Stellungnahme der VCS. Es werde versichert, dass, wenn es in nächster Zeit zu Engpässen bei der Zuweisung von Beamten der Deutschen Telekom AG an die Standorte der VCS kommen würde, diese fehlenden Ar-

beitskräfte am externen Arbeitsmarkt eingekauft werden müssten. - In diesem Zusammenhang legt die Antragsgegnerin ein Schreiben von Michael Giesers, Leiter Operation bei der Vivento Customer Services GmbH, vom 15. November 2010 vor. - Sie, die Antragsgegnerin, wolle zusammenfassen, dass der Grund sowohl für die Anordnung des Sofortvollzugs als auch für das dringende personalwirtschaftliche Interesse der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch des Antragstellers auf amtsangemessene Beschäftigung sei. Zusätzlich ergebe es sich aber auch aus dem zusätzlichen Personalbedarf bei der VCS. Weiter sei zu beachten, dass es sich bei der ihm konkret zugewiesenen Tätigkeit Projektmanager um eine Aufgabe handele, die bei der Deutschen Telekom AG in der Organisationseinheit PTI wahrgenommen werde. Zu den Aufgaben des Projektmanagers bei der VCS gehörten aber nicht nur die Aufgaben eines Anwendungsbetreibers Dokumentationssysteme, sondern auch noch weitere Aufgaben. Es sei zu beachten, dass es die Organisationseinheit PTI zur Zeit der Deutschen Bundespost nicht gegeben habe. Aufgrund einer Umorganisation seien die Tätigkeiten erst zu Zeiten der Deutschen Telekom AG in der Organisationseinheit PTI zusammengeführt worden. Die Aussage des Antragstellers, dass am Standort Osnabrück nicht genügend Arbeit für mehrere Beschäftigte vorhanden sei, gebe seinen rein persönlichen Eindruck wieder und wäre im Übrigen auch nur eine Momentaufnahme. Es dürfe folglich bezweifelt werden, dass er nach kurzer Zeit bereits die Auslastung abschätzen könne, wenn er andererseits vorbringe, dass es ihm an allen Kenntnissen und Fähigkeiten in der Sache fehle. Entscheidend sei, dass bei der VCS in Osnabrück Personalbedarf bestehe. Dort müssten die Aufgaben des Projektmanagers im Interesse einer geregelten Arbeitserledigung dringend erfüllt werden. Es stünden hier keine durchgreifenden privaten Belange des Antragstellers entgegen. Der Eilantrag wäre selbst dann abzulehnen, wenn man von einer offenen Beurteilung über die Erfolgsaussichten des Widerspruchs ausginge. Die dann nämlich anzustellende isolierte Folgenabwägung fiel ebenfalls zu ihren Gunsten aus. Sollte sich nämlich im Hauptsacheverfahren herausstellen, dass der Antragsteller etwa nicht amtsangemessen beschäftigt werde, könnte seine derzeitige Tätigkeit beendet werden. Der dann bereits geleistete Dienst wäre auch nicht schlechthin untragbar für ihn. Die Folgen bei umgekehrter Eilentscheidung wären hingegen gravierender. Denn dann hätte die Deutsche Telekom AG den im Streit stehenden Arbeitsplatz zu Unrecht mit Ersatzpersonal besetzen müssen. Zudem wäre es ungewiss, ob

## 11

der Antragsteller in der Zwischenzeit anderweitig amtsangemessen und sinnvoll beschäftigt werden könnte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verfahrensakte und zwei von der Antragsgegnerin vorgelegte Verwaltungsvorgänge (jeweils 1 Heft) Bezug genommen.

## II.

Der Antrag hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Er ist zulässig. Namentlich ist das Verwaltungsgericht Minden örtlich zuständig. Das folgt aus § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO („Gericht der Hauptsache“) i.V.m. § 52 Nr. 4 VwGO. Der letztgenannten Bestimmung zufolge kommt es darauf an, wo der Antragsteller seinen dienstlichen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Wohnsitz hat. Der Antragsteller gehört seit dem Jahre 2003 der Personalservice Agentur (PSA) Vivento an, ohne in letzter Zeit irgendwo eingesetzt worden zu sein. Damit hat er nach Ansicht der Kammer keinen dienstlichen Wohnsitz. Sein Wohnsitz befindet sich im Bezirk des Verwaltungsgerichts Minden. Ob durch die streitbefangene Maßnahme ein dienstlicher Wohnsitz in Osnabrück begründet worden ist, bedarf keiner Entscheidung. Denn die Zuweisung, um deren sofortige Vollziehbarkeit gestritten wird, ist für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts ohne Bedeutung

- vgl. VG Stuttgart, Beschluss vom 13. November 2008 - 9 K 3788/08 -,  
siehe auch VG Berlin, Beschluss vom 10. Dezember 2008 - 5 A 237.08 -,  
juris -.

Der Antrag ist auch - zum Teil - begründet.

Dabei geht die Kammer der Frage nicht nach, ob die der Anordnung der sofortigen Vollziehung beigegebene Begründung den aus § 80 Abs. 3 VwGO folgenden Anforderungen genügt. Denn selbst wenn die Frage zu verneinen wäre, machte das die nachfolgende Prüfung nicht überflüssig, weil sich aus ihr - wird die aufschiebende

Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt - eine für den Antragsteller günstigere Rechtsfolge ergeben kann. Wird die aufschiebende Wirkung, wie beantragt, wiederhergestellt, so hat das weiterreichende Konsequenzen als die gerichtliche Reaktion auf den Befund, den aus § 80 Abs. 3 VwGO folgenden Anforderungen sei nicht Genüge getan

- vgl. dazu Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Auflage 2008, Rdnrn. 1031, 1032, 1038 -.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung im Falle des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO - um einen solchen Sachverhalt geht es hier - ganz oder teilweise wiederherstellen. Im Rahmen der zu treffenden originären Ermessensentscheidung („... kann ... wiederherstellen“) nimmt es nach h.M. eine Abwägung vor. Dabei sind die öffentlichen Interessen an der sofortigen Durchsetzung der Grundverfügung in Beziehung zu setzen zu dem Interesse des Betroffenen, hiervon vorläufig verschont zu bleiben. Die öffentlichen Interessen überwiegen in der Regel, wenn sich die Grundverfügung - hier: die Zuweisung - im Rahmen der gebotenen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtmäßig erweist. Hingegen überwiegen die Interessen des Betroffenen stets, wenn die Grundverfügung offensichtlich rechtswidrig ist. Lässt sich insoweit weder die offensichtliche Rechtmäßigkeit noch die offensichtliche Rechtswidrigkeit feststellen, ist eine weitere Interessenabwägung veranlasst, bei der auch die übrigen Belange der Beteiligten in den Blick zu nehmen sind.

Die Grundverfügung vom 04. Oktober 2010 ist weder offensichtlich rechtmäßig noch offensichtlich rechtswidrig. Sie soll in § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG ihre Grundlage finden. Danach ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist. Die Anwendung der Bestimmung führt im konkreten Fall zu zahlreichen schwierigen Rechtsfragen, wie etwa ein Blick auf die Darlegungen der Beteiligten im Rahmen des vorliegenden Verfahrens, aus denen sich

komplexe Probleme ergeben, zeigt. Deren abschließende Klärung muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Die weitere Interessenabwägung geht zu Gunsten des Antragstellers aus. Was in diesem Zusammenhang auf Seiten der Antragsgegnerin ins Gewicht fällt, ergibt sich aus der Begründung, mit der die Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 04. Oktober 2010 versehen worden ist. Den Darlegungen entnimmt die Kammer im Wesentlichen zwei Argumente: Die Grundverfügung soll deshalb sofort durchgesetzt werden, weil a) so der Antragsteller alsbald amtsangemessen beschäftigt wird und b) für die Tätigkeit, die er dort zu übernehmen hat, andernfalls zusätzliches Personal auf dem Arbeitsmarkt rekrutiert werden müsste. Dazu ist zu sagen:

a) Es mag sein, dass die Verschaffung einer amtsangemessenen Beschäftigung dann, wenn der betreffende Beamte zur Zeit ohne Beschäftigung ist, im dringenden personalwirtschaftlichen Interesse der Aktiengesellschaft, der er bisher zugeordnet ist, liegt. Indessen ist dann, wenn der Beamte dort nicht tätig werden will, wie es hier der Fall ist, sein Interesse, von der Durchsetzung der Maßnahme vorläufig verschont zu bleiben, gewichtiger als das öffentliche Interesse an einem sofortigen Vollzug. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass es hier - wird allein der Aspekt „amtsangemessene Beschäftigung“ betrachtet - um die Erfüllung eines Anspruchs des Betroffenen geht und, legt der auf eine solche Erfüllung jedenfalls in der von der Antragsgegnerin vorgesehenen Weise keinen Wert, ihm etwas verschafft würde, was er so nicht haben will. Das Interesse der Antragsgegnerin, dem Antragsteller etwas zu dessen Gunsten zuteil werden zu lassen, was der in dieser Form ablehnt, kann nicht groß sein. Der Gedanke an die aufgedrängte Bereicherung liegt nicht fern. b) Die Abwägung könnte sich anders darstellen, wenn der Beamte an der neuen Stelle im Interesse des Unternehmens benötigt wird und dieses zusätzliche Mittel (in beachtlicher Höhe) aufwenden müsste, käme es nicht alsbald zu einem Vollzug der Zuweisung. Doch geht die Kammer nicht davon aus, dass eine solche Situation hier gegeben ist. Insoweit ist zu bedenken: Der Antragsteller ist unter dem 29. Juni 2010 darüber informiert worden, es sei beabsichtigt, ihn der VCS in Osnabrück zuzuweisen. Begründet worden ist dies damit, die Deutsche Telekom AG habe dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch auf Beschäftigung ihrer Beamten Rechnung zu tragen; komme sie dieser Verpflichtung nicht nach, könne der verfassungsrechtliche An-

spruch durch Zwangsgelder erwirkt werden. Davon, dass der Antragsteller an der neuen Stelle benötigt werde, findet sich kein Wort. Ähnliches gilt für die Grundverfügung vom 04. Oktober 2010 - dazu gehört die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht -, durch die der Vorstand der Deutschen Telekom AG die Zuweisung verfügt hat. Allenfalls der Wendung „Ihre vorgebrachten Belange müssen hier aufgrund der Notwendigkeit, reibungslose Arbeitsprozesse sicherzustellen und die Wettbewerbsfähigkeit der Deutschen Telekom AG zu steigern, zurückstehen“ lässt sich andeutungsweise entnehmen, dass der Antragsteller bei der VCS vielleicht (dringend) benötigt wird. Hat also der Vorstand der Deutschen Telekom AG noch unter dem 04. Oktober 2010 keinen Anlass gesehen, die Zuweisung unmissverständlich damit zu begründen, dass es auf den Antragsteller an der neuen Stelle ankommt, so spricht dies dafür, dass der dort nicht dringend benötigt wird. Es kommt hinzu: Der Antragsteller behauptet, es gehe um Verlagerung von Tätigkeiten von der Organisationseinheit PTI zur VCS (vgl. Blatt 1 des Schriftsatzes vom 01. November 2010). Die Antragsgegnerin dürfte das - zumindest zum Teil - bestätigt haben (vgl. Blatt 2 u./3 ob. des Schriftsatzes vom 16. November 2010). Ist dies aber der Fall, so stellt sich die Frage, ob in dem Unternehmen, das Aufgaben an die VCS verliert, Beschäftigte frei werden. Daraus folgt die weitere Frage, weshalb dann nicht diese Beschäftigten der VCS zugewiesen werden, zumal sie bereits eingearbeitet sein dürften; in diesem Zusammenhang ist vielleicht von Bedeutung, dass es einen PTI-Standort in Osnabrück geben soll (vgl. Bl. 1 des Schriftsatzes des Antragstellers vom 01. November 2010). Schließlich will es auch nicht richtig zusammenpassen, dass dem Antragsteller, der bei der VCS in Osnabrück (angeblich) dringend benötigt wird, unter dem 06. Oktober 2010 - die Zuweisung stammt, wie bereits bemerkt, vom 04. Oktober 2010 - im Rahmen eines so bezeichneten sozialverträglichen Personalabbaus die Möglichkeit, in den Vorruhestand zu gehen, eröffnet worden ist, wobei der Vorstand dies als ein „sehr teures Instrument“ bezeichnet hat.

Im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens befristet die Kammer die Wirkung der aufschiebenden Wirkung in der aus dem Tenor ersichtlichen Weise (§ 80 Abs. 5 Satz 5 VwGO)

- siehe dazu Finkeinburg/Dombert/Külpmann, a.a.O., Rdnr. 1009 -.

15

Sie hält es für möglich, dass im Widerspruchsbescheid überzeugend dargestellt wird, dass der Antragsteller doch bei der VCS in Osnabrück dringend benötigt wird.

Damit ist der Antrag zum Teil abzulehnen

- vgl. Finkelnburg/Dombert/Külpmann, a.a.O., Rdnr. 999 -.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung: